



**Beschlussvorlage**

**Vorlage-Nr. 0028/2021**

Beratungsfolge	Status	Datum	TOP
Ausschuss für Umwelt und Technik	nichtöffentlich	02.11.2021	1.
Gemeinderat	öffentlich	15.11.2021	9.

## **Atemluftqualität im Baugebiet "Büchig 21" Beschwerde eines Anwohners wegen Feuerschalen etc.**

**Anlagen:** Kleine Anfrage des Landtages von Baden-Württemberg vom 31.08.2021  
Stellungnahme vom 22.09.2021

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat erkennt nicht die Voraussetzungen und Notwendigkeit zum Erlass einer regulierenden Polizeiverordnung.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig                  Ja-Stimmen                  Nein-Stimmen                  Enthaltungen

Im Sinne von § 18 GemO befangene Gremiumsmitglieder wirken an der Beratung und Beschlussfassung nicht mit.

### **Erläuterungen:**

Die Stadtverwaltung, vornehmlich das Büro der Oberbürgermeisterin, das Baurechts- und Ordnungsamt, erhielt seitens eines Bewohners im Baugebiet „Büchig 21“ seit Mitte 2020 wiederholt Beschwerden wegen Rauchbelästigung. Im Verlauf der weiteren Kommunikation mit dem Beschwerdeführer wurden verschiedene Quellen, wie Kaminöfen, Feuerkörbe und Feuerschalen, Lagerfeuern und das Grillen in der Nachbarschaft, benannt. Ebenso wurde angeführt, dass dabei auch nicht erlaubtes Brennmaterial (z.B. Holzpaletten, feuchtes Holz) in den Holzfeuerungsanlagen in benachbarten Häusern verwendet wird. Aufgrund der durch den Beschwerdeführer

installierten Messeinrichtung wurden der Verwaltung umfangreiche Dokumentationen vorgelegt.

Aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften und Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung wurden bau- und ordnungsrechtliche Möglichkeiten ergriffen und weitergehende Schritte geprüft. Neben dem Schriftverkehr gab es auch mehrere Gesprächstermine mit dem Beschwerdeführer, Frau Oberbürgermeisterin Becker und den jeweiligen Fachabteilungen im Rathaus, bei welchen die Rechtslage erläutert wurde. Letztmals fand dies am 10.09.2021 statt.

#### Bauordnungsrechtliche Einordnung:

Für die Feuerstätten im Haus ist gemäß § 2 Abs. 12 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) die Baurechtsbehörde der Stadt Stutensee zuständig. Feuerstätten im Sinne der LBO sind Anlagen oder Einrichtungen, die in oder an Gebäuden ortsfest benutzt werden und dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen. Aus diesem Grund konnte die Baurechtsbehörde der Stadt Stutensee den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit der Prüfung der Anlagen beauftragen. Auch nach mehrmaligen Kontrollen wurden keine Mängel mitgeteilt. Somit gab es von Seiten der Baurechtsbehörde der Stadt Stutensee keine weiteren Möglichkeiten, tätig zu werden.

Keine Feuerstätten i. S. des Bauordnungsrechts sind bewegliche Feuerstätten, die nach ihrer Bauart dazu bestimmt sind, an verschiedenen Aufstellungsorten betrieben zu werden und die während des Betriebs nicht an Schornsteine oder Abgasleitungen angeschlossen sind. Bei den Feuerschalen und -körben sowie bei handelsüblichen Grills findet die LBO keine Anwendung. Aus diesem Grund kann die Baurechtsbehörde der Stadt Stutensee nach dieser Vorschrift nicht tätig werden.

Auch wurde bei der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Karlsruhe nachgefragt, ob diese in den ähnlichen Fällen tätig wird. Dies wurde von Seiten der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes verneint. Es fehle schlicht am erforderlichen Anlagenbegriff im Sinne der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV).

Aus ordnungsrechtlicher Sicht stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Die gesetzlichen Grundlagen beruhen insbesondere auf den Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), dieses reguliert u.a. den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Nur die in der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genannten Anlagen bedürfen für den Betrieb einer Genehmigung nach dem BImSchG. Dies sind unter anderem Anlagen zum Erzeugen von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk usw.).

Nicht genehmigungsbedürftige Anlage sind Feuerschalen und Feuerkörbe, gegen die der Beschwerdeführer sich u.a. in seinen Schreiben regelmäßig wendet. Es handelt sich hierbei um „Wärme- und Gemütlichkeitsfeuer“. Diese dürfen ohne Genehmigung betrieben werden, sofern sie einen Feuerdurchmesser von maximal einem Meter nicht überschreiten. Ansonsten sind diese ebenfalls genehmigungsbedürftig. Diese dürfen aber nur mit entsprechend erlaubten Brennmaterialien betrieben werden; dies sind naturbelassenes stückiges Holz oder gepresste Holzbriketts. Weiterhin ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand zu Gebäuden eingehalten wird und Gefährdungen

(Brandschutz) sowie Rauchbelästigungen vermieden werden. Dabei ist auch die Witterung und lange Trockenzeit zu beachten. Der Aufstellungsort der Feuerschalen ist dann beliebig.

Im Gegensatz zu oben genannten „nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen“ sind Lagerfeuer genehmigungsbedürftig. Diese haben in der Regel einen größeren Durchmesser als einen Meter. Zuständig für die Genehmigung ist das Ordnungsamt. In dem besagten Bereich, den der Beschwerdeführer genannt hat, lagen der Stadtverwaltung keine Anträge für Lagerfeuer vor. Bei Lagerfeuern gilt ebenfalls, dass das Brennmaterial nur aus naturbelassenem, trockenem Holz bestehen darf. Bei erhöhter Waldbrandgefahr ist drauf zu verzichten. Bei Lagerfeuern gilt zusätzlich, dass zum Nachbargrundstück mind. 10 Meter Abstand (Vermeidung Rauch- und Geruchsbelästigung) einzuhalten sind. Bisher wurden auch generell beantragte Lagerfeuer im Innenbereich nicht genehmigt.

Ab einer bestimmten Größe kann für die Feuerstelle zudem eine Baugenehmigung erforderlich sein (bauliche Anlage) nach der Landesbauordnung (LBO). Verbrannt werden dürfen nach dem BImSchG nur Hölzer, getrocknete Pflanzenteile, Presslinge und ähnliche unbedenkliche Brennmaterialien. Abfälle dürfen nicht verbrannt werden. Auch wurde das Thema „Grillen im Garten“ angesprochen. Dies ist erlaubt, solange der Abstand zu brennbaren Materialien und zum Nachbargrundstück eingehalten wird und sich die Häufigkeit auch in angemessenem Rahmen hält (nicht täglich).

Vom Beschwerdeführer wurde neben dem Verbot von Feuerschalen und Lagerfeuern angeregt, mittels städtischer Polizeiverordnung festzulegen, dass in der dortigen Luftschneise generell kein Holzkohle-/Holzgrillen erlaubt wird, sondern nur Elektro- bzw. Gasgrills betrieben werden dürfen.

Die materielle Voraussetzung für die Regelung eines Sachverhalts mittels Polizeiverordnung nach dem Polizeigesetz ist eine allgemeine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die es abzuwehren gilt. Polizeiverordnungen sind Rechtsnormen, die wie ein Gesetz abstrakt-generelle Wirkung haben, d. h. für eine unbestimmte Vielzahl von Sachverhalten und Personen gelten. Das polizeiliche Einschreiten in Form der Polizeiverordnung ist also dann gerechtfertigt, wenn das verbotene Tun ein sozial verwerfliches Verhalten darstellt, welches das polizeiliche Einschreiten herausfordert. Dabei gilt es auch, den Gleichheits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Es liegen dort - mit Ausnahme von dem Beschwerdeführer - keine weiteren eingegangenen Meldungen von Anwohnern vor, die somit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründen würden. Auch die vorgelegten Messergebnisse weisen keine Überschreitungen der geltenden Grenzwerte nach. Die gleiche Rechtsauffassung vertritt auch das Regierungspräsidium Karlsruhe, welches als Fachaufsichtsbehörde beim Erlass einer Polizeiverordnung beteiligt werden muss. Dort sind auch keine derartigen örtlichen Vorschriften in Polizeiverordnungen anderer Großer Kreisstädte bekannt.

Diese rechtliche Einordnung wurde dem Beschwerdeführer am 10.09.2021 nochmals mitgeteilt und der Gemeinderat hiervon auch informiert. Er wurde darauf hingewiesen, dass bei Missachtung der vorgenannten schon gesetzlich bestehenden Regelungen die Ortspolizeibehörde bzw. außerhalb deren Dienstzeiten das Polizeirevier Karlsruhe, informiert werden möge. Dann wird der Sachverhalt aufgrund der Vorkommnismeldung überprüft und ggf. Sanktionen oder weitere Maßnahmen durch die zuständigen

Behörden ergriffen. Mit dieser Vorgehensweise hat sich der Beschwerdeführer einverstanden erklärt.

Neben dem Kontakt zur Stadt ist der Beschwerdeführer auch auf anderen Ebenen aktiv. So wurde bereits ein strafrechtliches Verfahren gegen den potenziellen Verursacher, eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bezirksschornsteinfeger, eine Sendung in den Medien, Kontakt zur LUBW und Anfragen bei Landtagsabgeordneten angestrengt.

Mittlerweile liegt auch die Stellungnahme zu einer aus diesem Fall resultierenden kleinen Anfrage im Landtag vor, die als Anlage beigefügt ist.

Mit Mails vom 17. + 18.09.2021 wurden weitere denkbare Verstöße hinsichtlich vorhandener Schornsteine vorgebracht, die zu einer erneuten Prüfung durch den Schornsteinfeger führen werden.

---

**Anhörung des Stadtteilausschusses:**  nein  ja

---

**Jugendbeteiligung nach § 41a Gemeindeordnung:**  nein  ja

---

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

---

Stadtplanungsamt, Herr Neu, (07244) 969-221 Az.: 656.631 NJ/H

Stutensee, 21.09.2021

- Becker -  
Oberbürgermeisterin